



# SATZUNG

Fechtverband Niedersachsen e.V.  
(FN)

laut Beschluss des 36. Landesfechtertages am 11. Juli 2015 in Wunstorf

Eingetragen unter der Registernummer VR 202492 beim Amtsgericht Hannover

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft und Geschäftsjahr**

1. Der Verband ist unter dem Namen Fechtverband Niedersachsen e.V. - im folgenden FN genannt - beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Sitz des FN ist Hannover.
3. Der FN ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Deutschen Fechter-Bund e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes, Zweckerreichung**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports unter Berücksichtigung der Integration und Inklusion.

Des Weiteren wirkt der FN im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.

2. Der Vereinszweck des FN wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden, Behörden und Politik;
  - b) die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung des Fechtsports auf allen Ebenen und in allen Disziplinen ermöglicht.

Dazu gehören unter anderem

- a) die Ausbildung von Aktiven, Trainern bzw. Trainerinnen, Wettkampfrichtern bzw. -richterinne n und Funktionären bzw. Funktionärinnen,
- b) eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Überwachung der spezifischen Bestimmungen und Reglements,
- d) Ausführung von Landesmeisterschaften und anderen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen,
- e) Förderung der Jugendarbeit auch im überfachlichen Bereich,
- f) und weitere Aktivitäten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der FN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des FN dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der FN ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

### **§ 4 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der FN hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied werden können diejenigen, die Satzung, Ordnungen und Ziele des FN anerkennen und den Verbandszweck fördern wollen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des FN können gemeinnützige und dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. angeschlossene Vereine sowie die über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen (LBSV) dem LSB angeschlossenen Betriebssportgruppen und Sportgemeinschaften auf Antrag werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die den Fechtsport durch persönlichen, finanziellen oder materiellen Einsatz fördern.
3. Auf Vorschlag und mit Beschluss des Landesfechtertages kann der FN an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.  
Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigung des LSB bzw. LBSV beizufügen.  
Bei Anträgen von Sportgemeinschaften ist das Interesse an der Mitgliedschaft formlos zu begründen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Ausschluss aus dem LSB bzw. bei der natürlichen Person mit deren Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimona

tiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 30.09. des Jahres erforderlich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Verbandsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Verbandslebens,
- d) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form beim Vorstand Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich das Schiedsgericht des Vorgangs an. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes in der Sache ist endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des FN auf bestehende Forderungen.

## **§ 8 Beitragspflicht**

Es werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Höhe der Landesfechterttag beschließt und die in der Finanzordnung veröffentlicht werden.

Gebühren und sonstige Entgelte werden vom Vorstand beschlossen und in der Finanzordnung bekanntgegeben

## **III. Organe**

### **§ 9 Organe**

Die Organe des FN sind

- a) der Landesfechterttag (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand.

### **§ 10 Landesfechterttag**

1. Höchstes Organ des FN ist der Landesfechterttag.
2. Der ordentliche Landesfechterttag findet einmal im Jahr statt.

3. Der Landesfechterttag ist insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Beiträge und Umlagen, sowie Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
4. Einberufung des Landesfechtertages
  - a) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einen der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
  - b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verband keine E-Mail- Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
5. Leitung des Landesfechtertages
  - a) Den Vorsitz des Landesfechtertages führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.
  - b) Ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin kann als Moderator bzw. als Moderatorin von der Versammlung gewählt werden.
6. Niederschrift
  - a) Über den Verlauf des Landesfechtertages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
  - b) Es ist vom versammlungsleitenden Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.
  - c) Das Protokoll wird zeitnah den Mitgliedern auf gleichem Weg wie die Einladung zugeleitet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand widersprochen wird.
7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
  - a) Der Landesfechterttag ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandzwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Gäste und Medienvertreter
  - a) Gäste oder Medienvertreter können am Landesfechterttag ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
  - b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet der Landesfechterttag nicht öffentlich statt.
9. Anträge
  - a) Dringlichkeitsanträge

- aa) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Landesfechtertages beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - ab) Zu Beginn des Landesfechtertages ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - ac) Sachverhalte nach §10 Nr. 9 Lit. c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden
  - b) Initiativanträge
    - ba) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in beim Landesfechtertag gestellt werden, beschließt der Landesfechtertag.
    - bb) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
    - bc) Sachverhalte nach §10 Nr. 9 Lit. c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
  - c) Besondere Anträge  
Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes, Änderung des Verbandszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung des Landesfechtertages angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
10. Stimm-und Teilnahmerecht
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene fünfundzwanzig seiner Mitglieder (Bestandszahlen der Meldung an den LSB) eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur durch das Mitglied selbst erfolgen.
  - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
  - c) Am Landesfechtertag kann jedes Mitglied eines FN-Mitgliedes teilnehmen.
11. Außerordentlicher Landesfechtertag
- Ein außerordentlicher Landesfechtertag kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Landesfechtertag muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Vereine unter schriftlicher Angabe des identischen Grundes dieses fordert. Der außerordentliche Landesfechtertag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungstermins und des Tagungsortes vom Vorstand einberufen werden. Ansonsten finden die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 10 Anwendung.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
  1. Präsidenten
  2. Vizepräsident Finanzen
  3. Vizepräsident Sport
  4. Vizepräsident Mitglieder und Jugend

5. Beauftragter für Lehrwesen
  6. Beauftragter für Kampfrichterwesen
  7. Beauftragter für Seniorenarbeit
  8. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Landesfechterttag für zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern gewählt, in den geraden die mit den geraden Ziffern.
  3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Sport und Vizepräsident Mitglieder und Jugend. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
  4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine kommissarische Besetzung des Amtes vornehmen. Eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit findet auf dem nächsten Landesfechterttag statt.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, vondenen mindestens einer ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB sein muss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.  
Regelmäßig werden die Beschlüsse in Vorstandssitzungen gefasst. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Annahme des Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur möglich unter Bekanntgabe der Beschluss Sache und der Abgabefrist. Die Abgabefrist beträgt 14 Tage nach Versand.

## **IV. Sonstiges**

### **§12 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und vom Landesfechterttag auf vier Jahre gewählt werden.
2. Alles weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Der FN hat zwei Kassenprüfer bzw. -prüferinnen und einen Reservekassenprüfer bzw. -prüferin. Die Wahl erfolgt durch den Landesfechterttag jeweils für vier Jahre.
2. Die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vordem Landesfechterttagliegt, durchzuführen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf dem Landesfechterttag zu berichten.



5. Die Kassenprüfer bzw. -prüferinnen stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
6. Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer bzw. -prüferinnen ist auszuschließen.

## **§ 14 Verbandsordnungen**

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungen erlassen:
  - a) Finanzordnung
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Jugendordnung
  - d) Ehrungsordnung
  - e) Sport- und Turnierordnung
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15 Haftung des Verbands**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung 720,- € im Jahr (Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a „Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem FN, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der FN haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des FN abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz im Verband**

1. Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Verbandszwecks unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an folgende Dritte weitergegeben:
  - a) öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften,
  - b) Dachverbände der Sportorganisation -zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzung handelt es sich hierbei um Folgende:
    - Deutschen Fechter Bund e.V. (DFeB) Landes-
    - SportBund Niedersachsen e.V. (LSB) Nationale
    - Anti-Doping Agentur (NADA).

# **V. Auflösung**

## **§ 17 Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesfechterttag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern der Landesfechterttag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen als Liquidatoren bzw. als Liquidatorinnen des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband, fällt das Vermögen nach der Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Wunstorf, 11.7.2015

Detlev Hofmann  
1. Vorsitzender